

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Hambach vom 24. März 2006

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 III, 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufgaben und Funktion der Gemeinderäume

Die Gemeinderäume des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Hambach sind Begegnungsstätten der organisierten Gruppen, Vereine und Verbände der Ortsgemeinde Hambach, sowie der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde.

Die Gebrauchsüberlassung oder Vermietung verpflichtet alle in dieser Satzung genannten Gruppen und Personen, dass Inhalt und Ziele ihrer Veranstaltung dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen.

§ 2

Räumlichkeiten

Zu den nutzbaren Räumlichkeiten zählen:

- Saal im Erdgeschoss (teilbar in zwei Teilsäle)
- Saal im Untergeschoss
- Küche
- Toilettenanlage

§ 3

Benutzungsrecht

1. Die in § 2 genannten Räumlichkeiten stehen den organisierten Gruppen, Vereinen und Verbänden der Ortsgemeinde Hambach unentgeltlich zur Verfügung. Ausnahmen sind Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht.
2. Privatpersonen (Einwohner der Ortsgemeinde) und Gesellschaften können die Räumlichkeiten mieten, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:
 - Anlass der Anmietung ist eine private Feier (z.B. Hochzeit, Geburtstag oder Beerdigungskaffee o.ä.).
3. Ausnahmen zur Nutzungsberechtigung (auswärtige Personen und Vereine/Verbände) sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin, vertretungsberechtigte Person oder Gemeinderat) möglich.
4. Die Nutzungszeiten und die Raumverteilung für den in Abs. 1. und 2 genannten Personenkreis. regelt die Ortsgemeinde mittels Belegungsplan. Änderungen des Belegungsplanes und Anmeldungen für private Nutzung, sind bei der Ortsgemeinde zu beantragen und mit ihr abzustimmen.

§ 4 Vermietungsbedingungen

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nach den Bedingungen dieser Satzung in Form schriftlicher Mietverträge.
2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Auf Wunsch kann der Mieter die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer vom Gemeinderat bevollmächtigten Person besichtigen.
3. Schlüssel werden nur an den verantwortlichen Leiter/die verantwortliche Leiterin einer Gruppe oder Veranstaltung, begrenzt auf die Einzelveranstaltung, ausgegeben. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der verantwortliche Leiter einer Gruppe oder Veranstaltung haftet persönlich für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels entsteht (Schließanlage).
4. Der Mieter muss spätestens 8 Tage vor Abschluss des Mietvertrages das Programm der Veranstaltung vorlegen. Der Ablauf der Veranstaltung ist mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer vom Gemeinderat bevollmächtigten Person abzusprechen.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten.
6. Der Mieter/Veranstalter muss die Bestuhlung im Saal selbst vornehmen.
7. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat bevollmächtigte Person übt gegenüber allen Benutzern/Mietern der Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Den Anordnungen vorgenannter Personen ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren, Kaution, Gebühren für Reinigung und Hausmeister oder sonstige Entgelte werden durch den Ortsgemeinderat in der jeweils gültigen Haushaltssatzung geregelt.
2. Mit auswärtigen Benutzern wird eine gesonderte Vereinbarung gem. § 2 III S. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getroffen.
3. Gebührenschuldner sind jeweils die Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeit und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
4. Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Verbandsgemeindekasse in Diez zu Gunsten der Ortsgemeinde Hambach zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
5. Für die Erhebung von Gebühren gelten die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6 Pflichten des Benutzers

1. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und das gemietete Inventar pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

2. Der Anschluss leistungsstarker Geräte (Leistung höher als 1000 Watt) ist vorher anzuzeigen und bedarf einer besonderen Genehmigung.
3. Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung in andere Räume gebracht und müssen nach Beendigung der Veranstaltung an den vorgesehenen Platz zurückgebracht werden.
4. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im jeweiligen Saal verboten.
5. Bei Benutzung der Küche sind vom Mieter die Bestimmungen des Gaststätten- und Lebensmittelgesetzes, sowie die Hygienevorschriften zu beachten.
6. Wenn das gemietete Geschoss nicht ordnungsgemäß gereinigt ist, ist die Ortsgemeindeberechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Dies gilt auch für eventuelle Verunreinigungen der Außenflächen des Gemeindehauses. Die Höhe der Vergütung für die Reinigungsstunde ist in der jeweils gültigen Haushaltssatzung durch die Ortsgemeinde festgelegt.
7. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung, soweit erforderlich, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GE-MA) zu beachten.
8. Die polizei- und ordnungsbehördlichen Vorschriften sind neben dieser Satzung zu beachten.
9. Der Mieter/Veranstalter hat darauf zu achten, dass im Rahmen seiner Veranstaltung kein unnötiger Lärm entsteht. Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu stellen. Es ist dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge ordnungsgemäß geparkt werden und das übermäßige Lärm durch Türen schlagen und an-/abfahrende Fahrzeuge vermieden wird.
10. Die benutzten, gefliesten Räume, die Küche und die Toilettenanlage sind sauber geputzt zu übergeben. Der Parkettboden darf nur nebelfeucht gereinigt werden. Eventuelle Verunreinigungen der Außenflächen sind zu beseitigen.
11. Benutztes Geschirr und Geräte sind zu spülen b.z.w. zu reinigen und an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Der entstandene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
12. Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass das Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind. Die Türen müssen abgeschlossen werden. In der Heizperiode sind die Heizkörper abzustellen. Thermostatventile sind auf Stufe 1 zurückzudrehen.
13. Tische und Stühle sind entsprechend der vorgefundenen Ordnung aufzustellen oder zurück zu bringen.
14. Nach Beendigung jeder Veranstaltung findet in Absprache mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eine Endabnahme durch die Vorgenannten oder eine vom Gemeinderat bevollmächtigte Person statt.

§ 7 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Mieter/Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den angemieteten Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Schäden die Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Mieter/Veranstalter.

2. Der Mieter/Veranstalter hat jeden Schaden unverzüglich, spätestens jedoch am auf die Veranstaltung folgenden Tag, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer vom Gemeinderat bevollmächtigten Person anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige zusätzlich entstandene Schäden haftet der Mieter/Veranstalter.
3. Die Behebung von Schäden ist alleine Aufgabe des Vermieters. Der Mieter hat nach Wahl des Vermieters den Schaden fachgerecht zu beheben oder Schadenersatz in Geld zu leisten.
4. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Ortsgemeinde nicht, es sei denn auf Grund eines ihr anzulastenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der Ortsgemeinde beruhen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Der Mieter/Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitung und Aufräumarbeiten erhoben werden, frei.
2. Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinderäume ist das Amtsgericht Diez der Gerichtsstand.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 03. Februar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 1987 außer Kraft.

Ortsgemeinde Hambach,

(Karola Fassbender)
Ortsbürgermeisterin